



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 27.10.2021


Name Sandra Gräber

Durchwahl 0721 926-3337

Aktenzeichen 17-3828.3/17

(Bitte bei Antwort angeben)

Begleitschreiben zur Veröffentlichung des
Scoping-Papiers im Internet

 **Barrierefreier Umbau und Verlängerung der Turmbergbahn**
Scoping-Verfahren nach § 13 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VBK planen eine Änderung der bestehenden Turmbergbahn (TBB). Im Wesentlichen geht es dabei um folgende Maßnahmen:

- Verlängerung der TBB-Trasse bis zum Knotenpunkt Bergbahnstraße / Grötzinger Straße (B 3)
- Rück- und Neubau der Bestandstrasse einschließlich auf Stützen punktuell aufgeständerter Stahlkonstruktion ab der Querung über den Wolfweg
- barrierefreier Ausbau der Bergstation am bestehenden Ort einschließlich Erweiterung des Maschinenraums (u.a. mit dem elektrischen Antrieb der Seilbahnanlage)
- Rückbau der Talstation und barrierefreier Neubau am geplanten Endpunkt Bergbahnstraße / Grötzinger Straße (B 3)
- Einsatz neuer, barrierefreier Seilbahnfahrzeuge
- Aufbau einer neuen Antriebseinheit samt hydraulischer Längenkompensation in der neuen Bergstation
- Ausstattung der Seilbahnanlage mit einer Video- und Kommunikations- sowie einer Lautsprecheranlage
- Neuordnung des Individualverkehrs bedingt durch die Trassenquerung des Knotenpunktbereichs Bergbahnstraße / Turmbergstraße / Posseltstraße; Änderung der

Verkehrsführung für den motorisierten Individualverkehr (unter Entfall der Quermöglichkeit am genannten Knotenpunkt) und Bau einer Unterführung für den Fuß- und Radverkehr

- Zusätzliche Masten für die vorhandene Lichtsignalanlage an der Einmündung Bergbahnstraße / B 3
- Eingriff in den bestehenden Gehweg auf der Nordseite des Einmündungsbereichs Bergbahnstraße / B 3
- Verlegung, Anpassung und Sicherung einer Reihe von Kabeln und Leitungen

Einzelheiten sind der Informationsunterlage zum Scoping-Verfahren (Stand: 26.10.2021) zu entnehmen. Diese sowie weitere für das Scoping-Verfahren vorgelegte Unterlagen werden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter folgendem Pfad eingestellt:

Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Scoping-Verfahren / Sonstige / Barrierefreier Umbau und Verlängerung der Turmbergbahn

Der Vorhabenträger hat am 02.03.2021 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 Abs. 6 UVwG beantragt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Entscheidung vom 17.03.2021 den Entfall der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Gemäß § 12 Abs. 6 UVwG besteht damit für das Vorhaben die UVP-Pflicht.

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird vorliegend ein Scoping-Verfahren nach § 13 UVwG durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer mög-

lichst sicheren – da abgestimmten – Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können. Vor diesem Hintergrund hat sich die Planfeststellungsbehörde für folgende Vorgehensweise entschieden:

- Die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, werden von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um schriftliche Stellungnahme gebeten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch um Mitteilung gebeten, ob die vom Vorhabenträger vorgesehenen Methoden und das Untersuchungsgebiet zur Erfassung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen zutreffend gewählt wurden und ob der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Umfang an beizubringenden Untersuchungen und Unterlagen – auch Sachverständigengutachten – genügt. Auch wenn keine Anmerkungen oder Anregungen bestehen, wird um entsprechende Rückmeldung gebeten.

Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erstellung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen (§ 13 Abs. 1 S.4 UVwG).

- Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit, Verfahrensverzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, bspw. durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden. Daher kontaktiert die Planfeststellungsbehörde bereits bei dieser Gelegenheit auch solche Stellen, deren Aufgabenbereiche zwar keine unmittelbaren umweltspezifischen Bezüge beinhalten, deren Stellungnahmen oder Hinweise jedoch wertvolle Hilfestellung für den Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planung sein können.

- Darüber hinaus ist auch die interessierte Öffentlichkeit eingeladen, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Vor diesem Hintergrund wird dieses Anschreiben auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums eingestellt.

Es wird darum gebeten, der Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen oder Hinweise zu dem Vorhaben – vorzugsweise elektronisch – an die E-Mail-Adresse:

Sandra.Graeber@rpk.bwl.de bis spätestens

10. Dezember 2021

zukommen zu lassen.

Stellungnahmen oder Hinweise, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden von der Planfeststellungsbehörde zwar unmittelbar an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung weitergeleitet. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen werden diese grundsätzlich nicht aufgenommen, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich im Übrigen vor, für die Festlegung des Untersuchungsrahmens maßgebliche Fragestellungen, bei denen Unklarheiten durch die schriftlichen Stellungnahmen nicht ausgeräumt werden können, in geeigneter Form zu besprechen.

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des UVP-Berichts:

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsent-

scheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festzulegenden Untersuchungsrahmen vorgegeben werden. Gemäß § 16 Abs. 6 UVPG müssen Ergebnisse anderer umweltrelevanter Gutachten in Bezug auf das Vorhaben in den UVP-Bericht integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandra Gräber

Datenschutz-Hinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter [<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>] unter dem Titel „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung (pdf, 559 KB)“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.